



Die Vollversammlung der Bayerischen Landeszahnärztekammer hat am 05. Dezember 2009 aufgrund von Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 46 Abs. 1 des Heilberufe-Kammergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Februar 2002 (GVBl S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. April 2008 (GVBl S. 132), die folgende Satzung beschlossen:

Schlichtungsordnung der Bayerischen Landeszahnärztekammer

§ 1 Gegenstand

1. Die Bayerische Landeszahnärztekammer errichtet eine unabhängige Kommission zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Zahnärzten und Patienten. Sie führt die Bezeichnung „Schlichtungsstelle der BLZK“.
2. Die Schlichtungsstelle soll durch fachliche Begutachtung behaupteter zahnärztlicher Behandlungsfehler, soweit diese auf Tätigkeiten in freier Praxis oder als liquidationsberechtigter Hochschullehrer zurückzuführen sind, die Durchsetzung oder Abwehr von Ansprüchen der Beteiligten außergerichtlich ermöglichen, soweit eine vorausgegangene zahnärztliche Begutachtung nicht zur Beilegung des Streits geführt hat, oder im Falle des Bestehens einer Berufshaftpflichtversicherung diese die Regulierung aufgrund nachgewiesener gutachterlicher Prüfung endgültig abgelehnt hat. Die unmittelbare Anrufung der Schlichtungsstelle ist möglich, soweit Gegenstand des Verfahrens eine unterlassene zahnärztliche Behandlung ist.
3. Der Sitz der Schlichtungsstelle ist München. Die Bayerische Landeszahnärztekammer ist berechtigt, regionale Schlichtungsstellen nach Maßgaben dieser Schlichtungsordnung einzurichten.

§ 2 Schlichtungsstelle

1. Die Schlichtungsstelle besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Zahnärzten als Beisitzer. Für den Vorsitzenden und die Beisitzer werden Stellvertreter bestellt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen. Von den beiden Beisitzern, die nach der Gutachterordnung der Bayerischen Landeszahnärztekammer berufene Gutachter sein sollen, muss ein zahnärztlicher Beisitzer niedergelassener Zahnarzt ohne Gebietsbezeichnung (sog. Allgemeinzahnarzt) sein; mindestens einer der Beisitzer soll in demselben fachlichen Bereich tätig sein, der Gegenstand der Begutachtung ist.
2. Die zahnärztlichen Mitglieder der Schlichtungsstelle werden vom Vorstand der Bayerischen Landeszahnärztekammer, im Einvernehmen jedes zahnärztlichen Bezirksverbandes für dessen Bereich, auf die Dauer von vier Jahren bestellt (Mitgliederpool). Für Mitglieder, die während dieser Zeit ausscheiden, sind für den Rest der Zeit neue Mitglieder zu berufen.

Die Zusammensetzung der zahnärztlichen Mitglieder der Schlichtungsstelle für den jeweils zu beurteilenden Fall erfolgt durch einen vom Vorstand der Bayerischen Landeszahnärztekammer hierzu beauftragten Zahnarzt.

3. Vorstandsmitglieder und Referenten von zahnärztlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Schlichtungsstelle werden.
4. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind unabhängig, weisungsungebunden und nur ihrem Gewissen und ihrer fachlichen Überzeugung verantwortlich.

§ 3 Ausschluss und Ablehnung eines Mitglieds der Schlichtungsstelle

1. Ein Mitglied der Schlichtungsstelle ist aus den selben Gründen von der Schlichtungstätigkeit ausgeschlossen, die einen Richter von der Ausübung des Richteramtes ausschließen (§ 41 ZPO).
2. Ein Mitglied der Schlichtungsstelle kann sowohl in einem Fall nach Absatz 1 als auch wegen Besorgnis der Befangenheit (§ 42 ZPO) abgelehnt werden. Bei Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit gilt § 43 ZPO entsprechend.
3. Das Ablehnungsgesuch ist beim Vorsitzenden anzubringen; es kann auch zu Protokoll der Geschäftsstelle der Bayerischen Landeszahnärztekammer erklärt werden.
4. Über das Ablehnungsgesuch entscheidet die Schlichtungsstelle ohne mündliche Verhandlung. An die Stelle des abgelehnten Mitgliedes tritt sein Stellvertreter.

§ 4 Beteiligte des Verfahrens, Aufgaben der Schlichtungsstelle

1. Beteiligte des Verfahrens sind Zahnarzt und Patient (Parteien) sowie der Haftpflichtversicherer des Zahnarztes, sofern er dem Verfahren beitrifft. Die Beteiligten können sich vertreten lassen.
2. Die Schlichtungsstelle befindet auf schriftlichen Antrag darüber, ob nach ihrer fachlichen Überzeugung ein schuldhafter Behandlungsfehler des betroffenen Mitgliedes einer bayerischen zahnärztlichen Berufsvertretung anzunehmen ist. Die Schlichtungsstelle soll darauf hinwirken, dass die Parteien den Gegenstand der Auseinandersetzung

im Rahmen des Schlichtungsverfahrens gütlich beilegen; sie ist berechtigt, hierzu zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens Vorschläge zu unterbreiten (Schlichtungsvorschlag). Die Schlichtungsstelle soll bei Beitritt des Haftpflichtversicherers darauf hinwirken, dass eine gütliche Beilegung der Angelegenheit durch die Parteien nur unter Einbeziehung des Haftpflichtversicherers stattfindet, um einer Verletzung von Obliegenheiten des Zahnarztes gegenüber dem Haftpflichtversicherer entgegenzuwirken. Tritt der Haftpflichtversicherer dem Verfahren bei, hat die Schlichtungsstelle diesen auch im Falle eines Schlichtungsvorschlags einzubeziehen. Gelingt eine gütliche Beilegung nicht, endet das Schlichtungsverfahren mit einer Stellungnahme an die Beteiligten, ob nach der fachlichen Beurteilung der Schlichtungsstelle ein schuldhafter Behandlungsfehler vorliegt (Schlichtungsspruch).

3. In Fällen schwerwiegender Verstöße gegen zahnärztliche Berufspflichten ist die Schlichtungsstelle berechtigt, die Akten zur anderweitigen rechtlichen Würdigung an den zuständigen zahnärztlichen Bezirksverband weiterzuleiten.

§ 5 Antrag auf Verfahrenseröffnung

1. Ein Antrag auf Eröffnung des Schlichtungsverfahrens kann gestellt werden
 - a) vom Patienten, der einen Behandlungsfehler behauptet,
 - b) vom Zahnarzt, dem gegenüber ein Behandlungsfehler behauptet wird.
2. Der Antrag auf Eröffnung ist schriftlich an die Schlichtungsstelle der Bayerischen Landes Zahnärztekammer zu richten. Er muss den Sachverhalt darstellen und eine Begründung enthalten. Die Verfahrensvoraussetzungen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sind nachzuweisen. Die Parteien haben sich bei Antragstellung zu erklären, ob ein Verfahren nach § 6 Satz 1 Buchstabe c) bis e) anhängig gemacht wird oder bereits anhängig ist und ob sie mit der Einholung von Auskünften bei den dort genannten Gerichten oder Stellen vorbehaltlich der Zustimmung der anderen Partei einverstanden sind.
3. Jedes bei der Schlichtungsstelle beantragte Verfahren ist mit fortlaufender Nummer innerhalb eines Kalenderjahres unter Angabe des Namens der Beteiligten sowie der Daten und der Art der Erledigung zu registrieren. Über jedes Verfahren ist eine Akte anzulegen.

§ 6 Unzulässigkeit des Schlichtungsverfahrens

Eine Tätigkeit der Schlichtungsstelle nach § 7 ist ausgeschlossen, wenn

- a) die Verfahrensvoraussetzungen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 trotz angemessener Fristsetzung nicht nachgewiesen sind,
- b) die andere Partei nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung der Antragschrift der Durchführung des Schlichtungsverfahrens zustimmt (§ 7 Abs. 1 Satz 1),

- c) über die Streitigkeit ein gerichtliches Verfahren anhängig gemacht wird, anhängig ist, oder bereits rechtskräftig entschieden oder verglichen ist,
 - d) ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen desselben Tatbestandes anhängig ist,
 - e) ein Ausschussverfahren für durchgeführten Zahnersatz im Regionalkassenbereich, ein Gutachterverfahren im Ersatzkassenbereich oder ein Verfahren vor dem Schadensprüfungs- und Schadensbeschwerdeausschuss anhängig ist oder bereits rechtskräftig entschieden oder verglichen ist,
 - f) die Einwilligung eines Verfahrensbeteiligten gemäß § 5 Abs. 2 Satz 4, letzte Alternative, nicht abgegeben wird,
 - g) wegen Verjährung Schadensersatzansprüche nicht mehr durchsetzbar sind,
 - h) der vorgetragene Sachverhalt auf keinen Behandlungsfehler schließen lässt,
- oder
- i) der behauptete Schaden im Zusammenhang mit der Erstattung von zahnärztlichen Gutachten steht.

Entscheidungen nach Satz 1 Buchstabe a) bis i) trifft der Vorsitzende.

§ 7 Schlichtungsverfahren

1. Der Vorsitzende informiert die andere Partei (Antragsgegner) durch schriftliche Mitteilung über den Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens, verbunden mit der Aufforderung, binnen eines Monats schriftlich zu erklären, ob der Durchführung des Schlichtungsverfahrens zugestimmt wird. Mit dieser Aufforderung ist zugleich die Antragschrift zu übersenden. Darüber hinaus haben sich die Parteien gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen schriftlich zu erklären, ob sie mit der Mitteilung an den Haftpflichtversicherer gemäß den Bestimmungen dieser Schlichtungsordnung und mit dessen möglichem Beitritt zum Verfahren einverstanden sind; bei Einverständnis der Parteien hat der beteiligte Zahnarzt den Haftpflichtversicherer sowie die Versicherungsnummer der Schlichtungsstelle mitzuteilen. Sind die Parteien mit der Mitteilung an den Haftpflichtversicherer und dessen möglichem Beitritt einverstanden, sind die Unterlagen auch dem Haftpflichtversicherer zuzuleiten. Dabei ist dieser aufzufordern, sich binnen eines Monats zu erklären, ob er dem Verfahren beitritt. Zugleich ist er aufzufordern, im Falle des Beitritts eine schriftliche Stellungnahme abzugeben, die auch fachliche Fragen beinhalten kann.
2. Sobald das Einverständnis der Parteien zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens vorliegt und wenn auch sonst kein Ausschlussgrund nach § 6 Satz 1 vorliegt, eröffnet der Vorsitzende das Schlichtungsverfahren, es werden die Beisitzer bestellt und die Unterlagen an diese mit der Aufforderung versandt, sich zu erklären, ob die Beurteilung des Falles eine klinische Untersuchung erfordert (Abs. 4, § 8).

3. Die Schlichtungsstelle ist befugt, Beweise zu erheben, insbesondere auch Sachverständige und Zeugen zu hören und den Patienten zu untersuchen. Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs muss gewährleistet sein. Der Vorsitzende kann an die Parteien verfahrensleitende Hinweise geben, insbesondere Fristen zur Stellungnahme auferlegen.
4. Das Schlichtungsverfahren wird schriftlich durchgeführt. Wenn es aus fachlichen Gründen veranlasst ist, insbesondere wenn die bisherigen Beweiserhebungen noch nicht zu einer Aufklärung geführt haben, kann die Schlichtungsstelle den Eintritt in eine mündliche Verhandlung mit klinischer Untersuchung beschließen.
5. Die Schlichtungsstelle ist nicht an Beweisanträge gebunden; sie entscheidet in freier Beweiswürdigung.
6. Die Schlichtungsstelle beschließt mit Stimmenmehrheit; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

§ 8

Verfahren mit mündlicher Verhandlung

1. Wird eine mündliche Verhandlung durchgeführt, werden die Beteiligten, Sachverständige und Zeugen mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen durch den Vorsitzenden geladen.
2. Die Verhandlung vor der Schlichtungsstelle findet in der Regel in den Geschäftsräumen der Bayerischen Landeszahnärztekammer statt. Die Verhandlungen sind nicht öffentlich.
3. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung und führt sie ohne Unterbrechung zu Ende; ggf. bestimmt er einen Termin zur Fortsetzung der Verhandlung.
4. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen, für die §§ 159, 160, 160a, 163 ZPO sinngemäß Anwendung finden.
5. Von der Niederschrift erhalten die Beteiligten eine Abschrift.

§ 9

Schlichtungsvorschlag, Schlichtungsspruch

1. In jedem Stadium des Verfahrens kann die Schlichtungsstelle einen Schlichtungsvorschlag (§ 4 Abs. 2 Satz 2) unterbreiten.
2. Sofern die Parteien sich nicht bereits in der mündlichen Verhandlung über die gütliche Beilegung der Angelegenheit, insbesondere aufgrund eines Schlichtungsvorschlags, geeinigt haben, wird ihnen die Abschrift der Niederschrift zugestellt mit der Aufforderung, sich binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist zu erklären, ob sie den Schlichtungsvorschlag annehmen. Das Schlichtungsverfahren gilt als gescheitert, falls die Parteien bis zum Ablauf dieser Frist die Annahme des Schlichtungsvorschlags nicht erklärt haben; es ergeht ein Schlichtungsspruch (§ 4 Abs. 2 Satz 5).

3. Ein Schlichtungsspruch ist schriftlich abzusetzen, zu begründen, und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
4. Soweit der Patient entgegen § 7 Abs. 3 Satz 1 der Untersuchung widerspricht und aufgrund der vorliegenden Beweismittel ein zahnärztlicher Behandlungsfehler nicht festgestellt werden kann, ist dies im Schlichtungsspruch festzuhalten.
5. Durch einen Schlichtungsspruch oder einen Schlichtungsvorschlag wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

§ 10 Kosten

1. Die Tätigkeit der Schlichtungsstelle ist für die Parteien kostenfrei. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle werden für ihre Tätigkeit nach der Reisekostenordnung der Bayerischen Landeszahnärztekammer in ihrer jeweiligen Fassung entschädigt.
2. Die Parteien haben ihre eigenen Kosten einschließlich der Kosten für Übersetzungen oder Dolmetscher sowie die Kosten ihrer Vertreter selbst zu tragen.
3. Die Kosten für Zeugen und Sachverständige, die von der Schlichtungsstelle zugezogen werden, richten sich nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz in seiner jeweiligen Fassung und werden von der Bayerischen Landeszahnärztekammer getragen.
4. Der Haftpflichtversicherer hat im Falle seines Beitritts zum Schlichtungsverfahren unabhängig vom Verfahrensausgang an die Bayerische Landeszahnärztekammer eine Kostenpauschale gemäß gesonderter Abrede mit dem Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. zu entrichten. Soweit es im betreffenden Schlichtungsverfahren um versicherte Schadensersatzansprüche von € 1.000,- oder weniger geht, kann der Haftpflichtversicherer die Kostenbeteiligung ablehnen. Dies gilt auch, wenn der versicherte Zahnarzt von vornherein erklärt, wegen des nicht versicherten Anteils einen etwaigen nachteiligen Schlichtungsspruch nicht anzunehmen. Mehrere in einem Antrag zusammengefasste Behandlungsfehlervorwürfe eines Patienten gegen einen Zahnarzt oder gegen mehrere in einer Berufsausübungsgemeinschaft tätige Zahnärzte oder gegen einen Zahnarzt und dessen Nachbehandler wegen desselben Personenschadens sind mit der Zahlung einer Kostenpauschale abgegolten, sofern sie in einem Verfahren erledigt werden können.

§ 11 Aktenaufbewahrung

Die Akte ist nach Abschluss des Verfahrens bei der Bayerischen Landeszahnärztekammer drei Jahre aufzubewahren und dann zu vernichten. Die Vernichtung ist in einem von der Geschäftsstelle zu führenden Aktenregister datumsmäßig zu vermerken.

**§ 12
Inkrafttreten, Außerkrafttreten,
Übergangsbestimmung**

Diese Schlichtungsordnung der Bayerischen Landes-
zahnärztekammer tritt am 01.03.2010 in Kraft. Zu-
gleich tritt die Schlichtungsordnung der Bayerischen
Landeszahnärztekammer vom 06.12.1994 (BZB, Heft
1/1995, Seite 63), zuletzt geändert durch Satzung

vom 09.11.2005 (BZB Heft 12/2005, Seite 72) außer
Kraft; sie gilt jedoch für am 01.03.2010 noch nicht
abgeschlossene Schlichtungsverfahren bis zu deren
Abschluss weiter.

München, den 09.12.2009

Michael Schwarz
Präsident der Bayerischen Landes Zahnärztekammer



Die Vollversammlung der Bayerischen Landes Zahnärztekammer hat am 05. Dezember 2009 aufgrund von § 12 Buchstabe j) und § 19 der Satzung der Bayerischen Landes Zahnärztekammer vom 02. Februar 1994 (BZB, Heft 3/1994, S. 63), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. März 2004 (BZB, Heft 5/2004, S. 70), die folgende Änderung der Geschäftsordnung für die Vollversammlung beschlossen.

Artikel 1

Die Geschäftsordnung für die Vollversammlung vom
14. Dezember 2002 (BZB, Heft 7-8/2003, S. 65 ff.),
zuletzt geändert durch Änderung der Geschäftsord-
nung für die Vollversammlung vom 31.10.2007 (BZB,
Heft 12/2007, S. 77), wird wie folgt geändert:

§ 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt: „Er
berichtet der Vollversammlung über den Ablauf
der Delegiertenwahl.“

- b) In Absatz 2 wird das Wort „dieser“ durch die
Worte „der Landeswahlleiter“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderung der Geschäftsordnung für die Voll-
versammlung tritt am 01.05.2010 in Kraft.

München, den 09.12.2009

Michael Schwarz
Präsident der Bayerischen Landes Zahnärztekammer



Die Vollversammlung der Bayerischen Landes Zahnärztekammer hat am 05. Dezember 2009 aufgrund von § 12 Buchstabe j) und § 19 der Satzung der Bayerischen Landes Zahnärztekammer vom 02. Februar 1994 (BZB, Heft 3/1994, S. 63), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. März 2004 (BZB, Heft 5/2004, S. 70), die folgende Änderung der Geschäftsordnung für die Vollversammlung beschlossen.

Artikel 1

Die Geschäftsordnung für die Vollversammlung vom
14. Dezember 2002 (BZB, Heft 7-8/2003, S. 65 ff.),
zuletzt geändert durch Änderung der Geschäftsord-
nung für die Vollversammlung vom 31.10.2007 (BZB,
Heft 12/2007, S. 77), wird wie folgt geändert:

§ 19 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- „(1) Die konstituierende Vollversammlung tritt spä-
testens drei Wochen nach Ablauf der Wahlpe-
riode, jedoch nicht vor Ablauf der Wahlperiode
der letzten Vollversammlung zusammen.“

Artikel 2

Diese Änderung der Geschäftsordnung für die Voll-
versammlung tritt am 01.05.2010 in Kraft.

München, den 09.12.2009

Michael Schwarz
Präsident der Bayerischen Landes Zahnärztekammer



Bedarfsplan für die vertragszahnärztliche Versorgung in Bayern

– Stand 31.12.2009 –

Die KZVB hat gemäß § 99 Abs. 1 SGB V im Einver-
nehmen mit den Landesverbänden der Krankenkas-
sen und den Ersatzkassen sowie im Benehmen mit
dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und
Gesundheit den Bedarfsplan für die vertragszahnärzt-

liche Versorgung mit Stand 31.12.2009 fortgeschrie-
ben. Dieser Bedarfsplan liegt bei der Kassenzahnärzt-
lichen Vereinigung Bayerns, Fallstr. 34, 81369 Mün-
chen und bei allen KZVB-Bezirksstellen zur Einsicht-
nahme auf.